

Service-Information

Information Nummer 06

Verteiler: Selbstprüfende Kunden

Ladenburg, 05/10/2005
AT-JO

- **Tödlicher Unfall mit tragbarem CO₂ Feuerlöscher -
Rundschreiben der Gütegemeinschaft Instandhaltung
Feuerlöschgeräte e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine Information der Gütegemeinschaft Instandhaltung
Feuerlöschgeräte e.V.

Der Unfall ereignete sich zwar nicht in Deutschland, aber der Aspekt der Gefährdung
ist auch ohne weiteres auf unseren Tätigkeitsbereich übertragbar.

Mit freundlichen Grüßen

TOTAL Feuerschutz GmbH
Ausbildung und Training

gez. i.V. Bernhard Mäder

gez. i.A. Jürgen Osterroth

Anlage: GIF Rundschreiben 08/2005

Gif e.V. · Friedrichstraße 18 · 34117 Kassel

Telefon 0561 - 2886410
Telefax 0561 - 2886429

Internet: www.gif-brandschutz.de
E-Mail: info@gif-brandschutz.de

An unsere Mitgliedsfirmen

CW/II
30.09.2005

Rundschreiben 08/2005

- **Tödlicher Unfall durch älteren 3,5 Kilogramm-CO₂-Feuerlöscher / Hinweise zur Aussonderung von Feuerlöschern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer aktuellen Meldung des Department of Labour (Ministerium für Arbeit) von Neuseeland erlitten eine junge Frau tödliche Kopfverletzungen und ein weiterer Arbeiter einen komplexen Fußbruch nachdem beide von einem 3,5-Kilogramm-schweren Aluminium-2 kg-CO₂-Feuerlöscher getroffen wurden, der durch eine unkontrollierte Entladung des Gases angetrieben wurde.

Die Unfalluntersuchung stellte fest, dass der Druckbehälter sicherheitstechnisch noch in Ordnung war und dies nicht die Unfallursache war. Jedoch befand sich das Gerät in einem optisch schlechten Zustand. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde der Handauslösegriff des Feuerlöschers durch einen anderen von einem ähnlichen ausgesonderten CO₂-Feuerlöscher ersetzt. Da der Feuerlöscher auf einem Fahrzeuganhänger mitgeführt wurde, brechen und fallen die Handgriffe aufgrund von Erschütterungen während des Straßentransportes eventuell ab und erfordern deshalb eine Instandsetzung, so die behördliche Feststellung.

Der ohne Handgriff versehene CO₂-Feuerlöscher befand sich in einer aufrechten Position als er fiel und auf der heraustehenden Ventilspindel landete. Der Ventilkörper wurde durch den Fallvorgang beschädigt und verhinderte dadurch den Selbst-Verschluss des Ventils, was zur vollen Entladung des CO₂-Feuerlöschers führte. Das Löschergerät war gefüllt. Weil der Löscher keine Schneebräuse hatte, wurde die Gasentladung zudem nicht zerstreut und trat unter vollem Flaschendruck (ca. 60 bar) aus.

Der unbeaufsichtigte und ununterbrochene Austritt des Gases verursachte beim auf den Boden gefallenen Löschergerät beschleunigende Drehbewegungen. Das Gerät schlug gegen den Schuh eines Arbeiters und fügte ihm einen komplexen Bruch seines Knöchels zu. Der Löscher wurde sodann 4,27 Meter in einer Aufwärtsspirale geschleudert und traf die junge Frau bei einer Entfernung von 11,5 Meter auf den Kopf, was zum sofortigen Tod führte. Seine Flugbahn fortsetzend durchlöcherte das Löschergerät ein Panel an der Oberseite der Wand und landete schließlich im Freien auf einer Grünfläche, wo sich zum Glück niemand aufhielt.

Wie die Untersuchung weiter ergab, wurde der CO₂-Feuerlöscher dazu benutzt, um bestimmte Gasleitungen bei Leckagen zu vereisen.

Für Betreiber von Feuerlöschern gelten folgende zu beachtende Hinweise:

- Das Leeren, die Beseitigung und Lagerung außer Betrieb genommener Feuerlöscher wird in Zusammenarbeit mit den Lieferanten bzw. Feuerlöscherkundendiensten nach bestimmten Verfahren durchgeführt, um diese Gefahren fachgerecht zu handhaben.
- Die Instandhaltung der Feuerlöscher wird durch den Feuerlöcher-Kundendienst nach dem vorgeschriebenen Instandhaltungsverfahren durchgeführt, um diese Gefahr sicher zu handhaben. Die Zulassung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Gerätes sind zu beachten.
- Ausgesonderte Feuerlöscher müssen aus dem Verkehr gezogen bevor Sie als Ersatzteile gelagert und nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.
- Solche Geräte dürfen vom Sachkundigen nicht wieder in Betrieb genommen werden. Der Betreiber ist schriftlich und mündlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Fall aus Neuseeland zeigt deutlich, dass bei der Aussonderung gebrauchter Feuerlöschgeräte und auch der Verwendung gebrauchter Ersatzteile eine erhebliche Betriebsgefahr mit tödlichen Folgen einhergehen kann. Dabei haben die Verantwortlichen mit straf- und zivilrechtlichen Haftungsfolgen zu rechnen.

Jeder Sachkundige trägt die besondere Verantwortung für den sicheren Weiterbetrieb der von ihm gewarteten oder instand gesetzten technischen Anlagen und Einrichtungen. Die Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind fachgerecht nach den einschlägigen technischen Regeln und den Herstellerangaben auszuführen. Nicht mehr betriebssichere Feuerlöschgeräte sind deshalb aus Sicherheitsgründen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und entsprechend für jedermann ersichtlich zu deklarieren. Der Betreiber ist hierüber schriftlich und mündlich zu unterrichten.

Auch wenn dies in der Betriebssicherheitsverordnung nicht gleichlautend wie in der zuletzt gültigen Druckbehälterverordnung in § 21 Abs. 1 ausdrücklich geregelt wurde, gilt für die Praxis nach wie vor:

„Ein Druckgasbehälter, der Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, ist unverzüglich zu entleeren.“

Wir bitten um Beachtung und entsprechende Unterrichtung Ihrer Sachkundigen.

Mit freundlichen Grüßen aus Kassel
Gif – Gütegemeinschaft
Instandhaltung Feuerlöschgeräte e.V.
Geschäftsführung
gez. Carsten Wege